

(12)

Recherchenbericht

(Österreichische Patentanmeldung)

(21) Anmeldenummer: A 444/2017
(22) Anmeldetag: 14.11.2017
(88) Recherchenbericht
veröffentlicht am: 15.06.2020

(51) Int. Cl.: **A42B 1/08** (2006.01)
A42B 1/04 (2006.01)

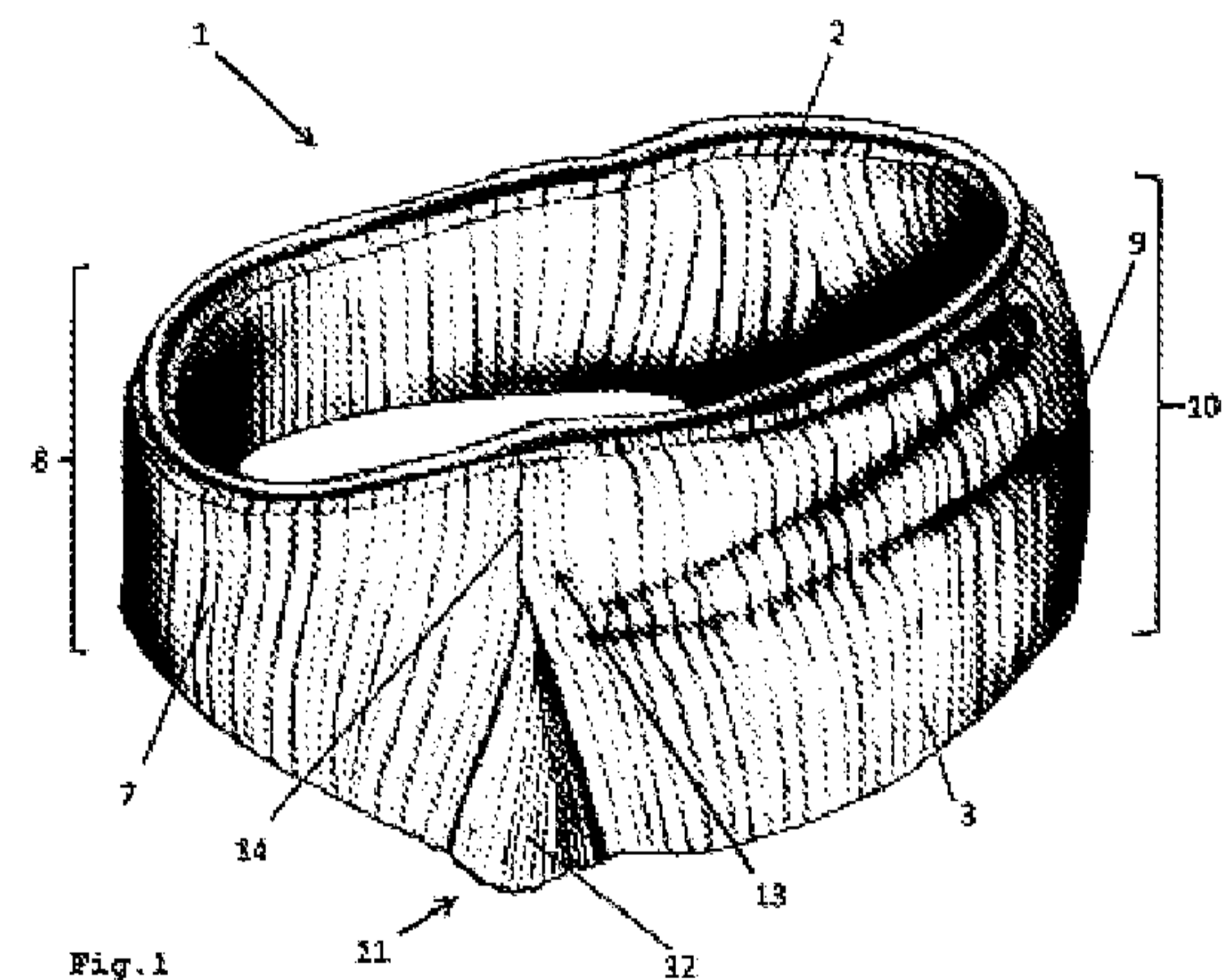
(56) Entgegenhaltungen:
DE 9203240 U1
DE 29908243 U1
DE 9016062 U1
DE 4222436 A1
DE 20201919 U1

(71) Patentanmelder:
Procorpore KG
8010 Graz (AT)

(72) Erfinder:
Lanz Philipp Dr.
8010 Graz (AT)
Piffl Matthias Dipl.Ing.
8042 Graz (AT)
Kellas Alexander
8010 Graz (AT)

(54) Schützende Kopfbedeckung

(57) Die Erfindung betrifft eine Kopfbedeckung (1) zur Reduktion von negativen Beschleunigungen, welche bei einem Sturz auf den Kopf einer Person einwirken. Erfindungsgemäß weist die Kopfbedeckung (1) einen Schutzring (2) auf, der im Wesentlichen aus einer textilen, vorzugsweise flachgestrickten Abstandsstruktur (3) aufgebaut ist, bei der zwei Warenbahnen (4, 5) durch Abstandsfäden (6) miteinander verbunden sind. Der Schutzring (2) besteht aus einer vorderen gekrümmten Abstandsstruktur (7), die als Frontalschutz (8) dient, und aus einer hinteren gekrümmte Abstandsstruktur (9), die als Occipitalschutz (10) dient.



Klassifikation des Anmeldegegenstands gemäß IPC: A42B 1/08 (2006.01); A42B 1/04 (2006.01)				
Klassifikation des Anmeldegegenstands gemäß CPC: A42B 1/08 (2013.01); A42B 1/04 (2013.01)				
Recherchierter Prüfstoff (Klassifikation): A42B				
Konsultierte Online-Datenbank: WPI, EPODOC, Depatisnet, Internet				
Dieser Recherchenbericht wurde zu den am 05.12.2019 eingereichten Ansprüchen 1 - 7 erstellt.				
Kategorie ^{*)}	Bezeichnung der Veröffentlichung: Ländercode, Veröffentlichungsnummer, Dokumentart (Anmelder), Veröffentlichungsdatum, Textstelle oder Figur soweit erforderlich	Betreffend Anspruch		
A	DE 9203240 U1 (POSCH, JUN., JOSEF, 8262 BAD REICHENHALL, DE) 02. Juli 1992 (02.07.1992) Ansprüche.	1 - 7		
A	DE 29908243 U1 (BRODSCHELM HELGA BETTINA [DE]) 05. August 1999 (05.08.1999) Anspruch 1.	1 - 7		
A	DE 9016062 U1 (MUELLER TEXTIL GMBH, 5276 WIEHL, DE) 14. Februar 1991 (14.02.1991) Beschreibung, Figuren 1, 2.	1 - 7		
A	DE 4222436 A1 (ALCARE CO LTD [JP]) 21. Januar 1993 (21.01.1993) Spalte 2, Zeilen 30 - 41 und 55 - 65; Spalte 3, Zeilen 10 - 29 und 44 - 47; Figuren 1b, 2b, 3b, 5b, 7b, 8a, 8b.	1 - 7		
A	DE 20201919 U1 (MATTES & AMMANN GMBH & CO KG [DE]) 08. August 2002 (08.08.2002) Seite 3 Absatz 1; Anspruch 1, Figur 1.	1 - 7		
Datum der Beendigung der Recherche: 07.01.2020		Seite 1 von 1		
		Prüfer(in): BAUMSCHABL Franz		
^{*)} Kategorien der angeführten Dokumente: <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 50%; vertical-align: top;"> X Veröffentlichung von besonderer Bedeutung: der Anmeldegegenstand kann allein aufgrund dieser Druckschrift nicht als neu bzw. auf erfinderischer Tätigkeit beruhend betrachtet werden. Y Veröffentlichung von Bedeutung: der Anmeldegegenstand kann nicht als auf erfinderischer Tätigkeit beruhend betrachtet werden, wenn die Veröffentlichung mit einer oder mehreren weiteren Veröffentlichungen dieser Kategorie in Verbindung gebracht wird und diese Verbindung für einen Fachmann naheliegend ist. </td> <td style="width: 50%; vertical-align: top;"> A Veröffentlichung, die den allgemeinen Stand der Technik definiert. P Dokument, das von Bedeutung ist (Kategorien X oder Y), jedoch nach dem Prioritätstag der Anmeldung veröffentlicht wurde. E Dokument, das von besonderer Bedeutung ist (Kategorie X), aus dem ein „älteres Recht“ hervorgehen könnte (früheres Anmeldedatum, jedoch nachveröffentlicht, Schutz ist in Österreich möglich, würde Neuheit in Frage stellen). & Veröffentlichung, die Mitglied der selben Patentfamilie ist. </td> </tr> </table>			X Veröffentlichung von besonderer Bedeutung : der Anmeldegegenstand kann allein aufgrund dieser Druckschrift nicht als neu bzw. auf erfinderischer Tätigkeit beruhend betrachtet werden. Y Veröffentlichung von Bedeutung : der Anmeldegegenstand kann nicht als auf erfinderischer Tätigkeit beruhend betrachtet werden, wenn die Veröffentlichung mit einer oder mehreren weiteren Veröffentlichungen dieser Kategorie in Verbindung gebracht wird und diese Verbindung für einen Fachmann naheliegend ist.	A Veröffentlichung, die den allgemeinen Stand der Technik definiert. P Dokument, das von Bedeutung ist (Kategorien X oder Y), jedoch nach dem Prioritätstag der Anmeldung veröffentlicht wurde. E Dokument, das von besonderer Bedeutung ist (Kategorie X), aus dem ein „ älteres Recht “ hervorgehen könnte (früheres Anmeldedatum, jedoch nachveröffentlicht, Schutz ist in Österreich möglich, würde Neuheit in Frage stellen). & Veröffentlichung, die Mitglied der selben Patentfamilie ist.
X Veröffentlichung von besonderer Bedeutung : der Anmeldegegenstand kann allein aufgrund dieser Druckschrift nicht als neu bzw. auf erfinderischer Tätigkeit beruhend betrachtet werden. Y Veröffentlichung von Bedeutung : der Anmeldegegenstand kann nicht als auf erfinderischer Tätigkeit beruhend betrachtet werden, wenn die Veröffentlichung mit einer oder mehreren weiteren Veröffentlichungen dieser Kategorie in Verbindung gebracht wird und diese Verbindung für einen Fachmann naheliegend ist.	A Veröffentlichung, die den allgemeinen Stand der Technik definiert. P Dokument, das von Bedeutung ist (Kategorien X oder Y), jedoch nach dem Prioritätstag der Anmeldung veröffentlicht wurde. E Dokument, das von besonderer Bedeutung ist (Kategorie X), aus dem ein „ älteres Recht “ hervorgehen könnte (früheres Anmeldedatum, jedoch nachveröffentlicht, Schutz ist in Österreich möglich, würde Neuheit in Frage stellen). & Veröffentlichung, die Mitglied der selben Patentfamilie ist.			